

## Anmeldung zum Studienabschluss

(Bachelorstudiengang Bioinformatik, **StO/PO vom 24. Mai 2023 – 260d**)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Matrikelnr.: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich, dass ich die lt. § 13 der Prüfungsordnung vom 24.05.2023 (Amtsblatt 34/2023, 14.09.2023) für den Studienabschluss vorausgesetzten Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erfolgreich absolviert habe.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass ich an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der Module des Bachelorstudiengangs Bioinformatik identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden habe oder mich noch in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinde.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller\*in

Die Zulassung zum Studienabschluss wird

erteilt zum \_\_\_\_\_ (Datum)

nicht erteilt, da die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

## **Prüfungsordnung Bioinformatik vom 24.05.2023 (Amtsblatt 34/2023 vom 14.09.2023)**

### **§ 13 Studienabschluss**

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 7 und 10 geforderten Leistungen erbracht und nachgewiesen sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, sofern die\*der Studierende an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der Module des Bachelorstudiengangs identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich noch in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin\*des Antragstellers keiner der in Abs. 2 genannten Fälle vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung werden ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4) in deutscher Sprache mit englischer Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Fassung ausgestellt. Es wird ferner eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen (Transkript) erstellt.